

# So kann das doch nicht weitergehen!

Autor(en): **Knobel, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **93 (1967)**

Heft 50

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-507337>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Obergericht des Kantons Luzern schützte als Rekursinstanz die Verurteilung von zwei Journalisten, die sich in einem Untersuchungsverfahren zur Aufdeckung «undichter Stellen» bei der Luzerner Polizei als Zeugen gewei- gert hatten, die Quellen ihrer In- formation zu nennen.

Dazu schrieben die «Luzerner Neue- sten Nachrichten»:

«Mit dieser Verurteilung dürfte die Angelegenheit jedoch ihr Ende noch nicht gefunden haben. Denn der mit der Untersuchung gegen «Unbe- kannt» beauftragte *Amtsstatthalter* erließ unmittelbar nach der Publi- kation des Rekursentscheides eine *neue Vorladung*. Hugo Schmidt wurde deshalb am vergangenen Montag erneut einvernommen und weigerte sich ein weiteres Mal, die Quellen seiner Information in ei- nem bestimmten Falle zu nennen. Der *Amtsstatthalter* wird ihn des- halb mit der *verschärften Strafe* – Buße bis 300 Franken oder Beuge- haft – belegen müssen. Es könnte so der Fall eintreten, daß der in jeder Beziehung unbescholtene junge Mann demnächst für 24 Stunden ins Gefängnis wandert. Er dürfte damit für sich in Anspruch neh- men, «Märtyrer einer *verfehlten, rückständigen Informationspraxis der Luzerner Justiz- und Polizei- behörden* zu sein. Seine Weigerung, als Zeuge auszusagen, ist denn auch nichts anderes als ein Protest gegen das Ungenügen einer Informations- politik, die schon seit Jahren Ge- genstand deutlicher und zunehmen- der Kritik bildet.

Dem *gesteigerten Informationsbe- dürfnis unserer Zeit* trägt nämlich

die Informationspraxis der Polizei und der Untersuchungsinstanzen wenig Rechnung. Einmal *fehlt die gesetzliche Basis*, denn der in Frage kommende Artikel 65 der Luzerner Strafprozeßordnung erklärt dazu lediglich, daß der mit der Unter- suchung beauftragte *Amtsstatthalter* bei schweren Verbrechen oder bedeutenden Schadenergebnissen zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt der Presse eine kurze Mitteilung zukommen lassen könne. Zum andern fehlt es zuständigen- orts öfters auch an *Verständnis für die Bedürfnisse der Presse von heute*, die ihre Leser rasch und aus- reichend über Geschehnisse im en- geren und weiteren Bereiche orien- tieren will.

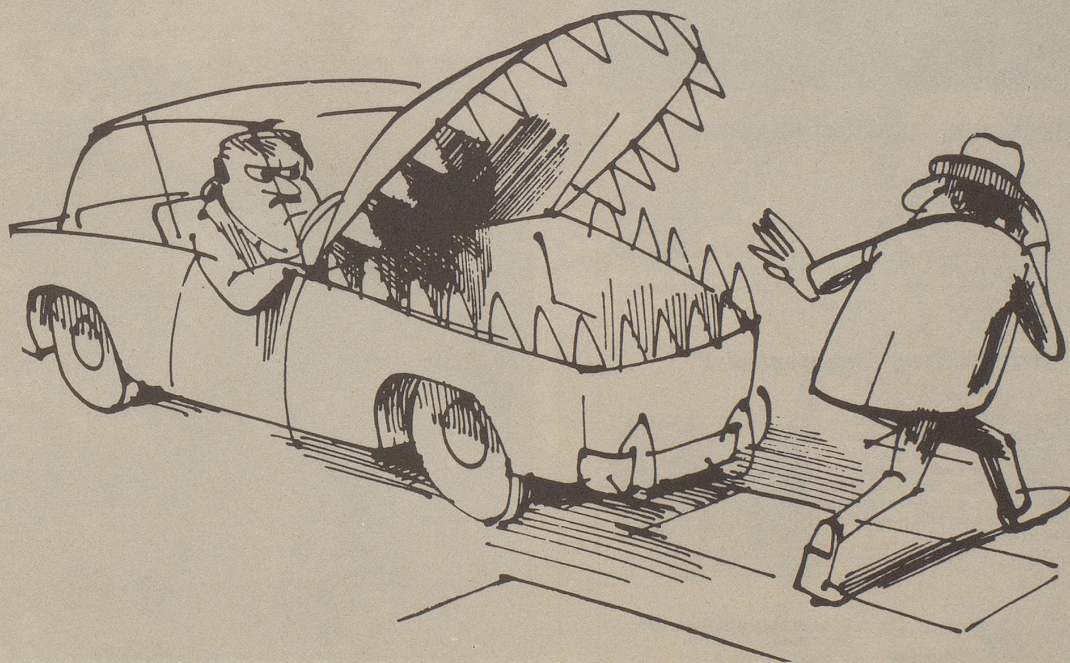
Diese Mängel führten, nicht zu- letzt unter dem Druck der Kon- kurrenz, dazu, daß Zeitungen und Journalisten *eigene Informations- linien aufbauten*, um rascher in den Besitz von Nachrichten zu gelan- gen. Andererseits stellt sich diese *Presse* auch immer wieder und loyal in den *Dienst der Polizei und der Untersuchungsorgane*, wenn es gilt, bei der Fahndung nach einem Ue- beltäter mitzuwirken. Ansätze zu einer Zusammenarbeit sind vor- handen, leider blieb es bisher bei diesen Ansätzen, und der krasse Fall der beiden hart angefaßten Journalisten zeugt von einem *Rück- fall ins Zeitalter der Daumen- schrauben*.»

**Im Hinblick darauf schrieb einer unserer Mitarbeiter nebenstehenden, etwas scharfen Artikel. Er tat es aber so, daß er keine Strafe zu gewärtigen hat.** Nebelspalter

## So kann das doch nicht weitergehen!

Eine Glosse über unhaltbare Zustände

Bruno Knobel



Zeichnung: Stauber